Lotsen-Amt
Dzg.-Neufahrwasser
Eing. 26. Febr. 1924 *
B.-Nr.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 8 **Ausgegeben Danzig, den 25. Februar** **1924**

Inhalt. Verordnung betreffend Eintragung von Geldbeträgen in deutscher Währung im Grundbuch und Schiffsregister (S. 31). — Verordnung betreffend Umstellung des Stammkapitals und der Geschäftsanteile der G. m. b. H. auf Gulden (S. 31). — Verordnung betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (S. 33).

23

Verordnung
betreffend Eintragung von Geldbeträgen in deutscher Währung im Grundbuch und Schiffsregister.
Vom 18. 2. 1924.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird hiermit folgendes verordnet:

Eintragungen im Grundbuch und im Schiffsregister, die in der Zeit vom 18. Dezember 1923 bis zum 31. Dezember 1923 bewirkt sind, sind auch dann gültig, wenn die eingetragenen Geldbeträge in Reichsmark angegeben sind.

Danzig, den 18. Februar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

24

Verordnung
betreffend Umstellung des Stammkapitals und der Geschäftsanteile der G. m. b. H. auf Gulden.
Vom 22. 2. 1924.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Auf die Umstellung des Stammkapitals und der Geschäftsanteile der Gesellschaften mit beschränkter Haftung finden die §§ 1 Absatz 1, 10, 12 Absatz 1 und 2, 13 bis 15 der Verordnung betreffend Umstellung des Grundkapitals und der Aktien der Aktiengesellschaften vom 8. Januar 1924 (Gesetzbl. S. 3) entsprechende Anwendung.

§ 2.

Auf den Umstellungsbeschluß findet § 53 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 (R.-G.-Bl. 1898 S. 846 ff.) Anwendung.

§ 3.

Der Umstellung hat eine Feststellung des gesamten Vermögensstandes der Gesellschaft sowie die Aufstellung einer Bilanz in Gulden vorauszugehen, auf welche die §§ 39 Absatz 1, 40 HGB. und

---

Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 3. 1924.

§ 42 Ziff. 1 bis 4 des Gesetzes betreffend die G. m. b. H. entsprechende Anwendung finden. § 42 Ziff. 1 findet keine Anwendung, soweit sie die Ansetzung zu einem höheren als dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise untersagt. Die in der Umstellungsbilanz eingesetzten Werte gelten für spätere Bilanzen als Anschaffungs- oder Herstellungspreis im Sinne des § 42 Ziff. 1 sowie etwaige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, die den Anschaffungs- oder Herstellungspreis als Höchstgrenze der Bewertung festsetzen.

§ 4.

Das durch die Umstellungsbilanz ausgewiesene Gesellschaftsvermögen stellt, soweit es nicht einem Reservefonds überwiesen wird, das Stammkapital der Gesellschaft dar.

§ 5.

Erreicht das Stammkapital (§ 3) nicht den Betrag von 2500 Gulden, so ist es gemäß § 55 des Gesetzes betreffend die G. m. b. H. auf diesen Betrag zu erhöhen. Die Bestimmungen im § 5 Absatz 1 und 3 des genannten Gesetzes über die Mindesthöhe der Stammeinlagen und deren Teilbarkeit durch Hundert finden insoweit keine Anwendung, als die Erhöhung nur zur Erreichung des Mindeststammkapitals von 2500 Gulden erfolgt.

§ 6.

Das Stammkapital ist in vollen Geldbeträgen in der Weise auf die Geschäftsanteile zu verteilen, daß der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt. Soll an den bisherigen Verhältnissen der Geschäftsanteile zueinander etwas geändert werden, so müssen die benachteiligten Gesellschafter zustimmen.

Der einzelne Geschäftsanteil kann auf jeden vollen Guldenbetrag lauten. An Stelle des im § 47 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die G. m. b. H. genannten Betrages von 100 Mark gewährt der bei Verteilung des Stammkapitals gemäß Absatz 1 auf jede 100 Mark der bisherigen Geschäftsanteile entfallende Betrag eine Stimme.

§ 7.

Geschäftsanteile mit verschiedener Berechtigung behalten ihre bisherigen Rechte bei. Änderungen bedürfen, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag Abweichendes bestimmt, der Zustimmung der Gesellschaften.

§ 8.

Der Beschluß über die Umstellung ist von den Geschäftsführern unter Beifügung der Umstellungsbilanz zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, haben die Bilanz in den im § 30 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die G. m. b. G. bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit der Bilanz zum Handelsregister einzureichen.

§ 9.

Ist die Nichtigkeit der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, so regelt sich die Abwickelung ihrer Verhältnisse nach § 77 des Gesetzes betreffend die G. m. b. H.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. Februar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

Verordnung

betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz. Vom 19. 2. 1924.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Zuckersteuergesetzes vom $\frac{27.\ 5.\ 1896}{6.\ 1.\ 1903}$ in der Fassung vom 3. 7. [illegible] in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Einführung einer wertbeständigen Rechnungseinheit vom 30. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird hiermit bestimmt, daß im § 1 der Ausführungsbestimmungen an Stelle der Worte „10 M" „23,50 Gulden" treten.

Danzig, den 19. Februar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Volkmann.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.